

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

12. November 2014

Nr. 49 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 152/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplanes „Schloßhotel Sophia“ in Bleiwäsche | 2 - 3 |
| 153/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2015 | 4 |
| 154/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Termine zur Jägerprüfung 2015 | 5 |
| 155/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Hakenberg; öffentliche Auslage der Antragunterlagen sowie Termin zur mündl. Erörterung | 6 - 7 |

152/2014

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 04.11.14

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloßhotel Sophia“ im Stadtteil Bleiwäsche

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

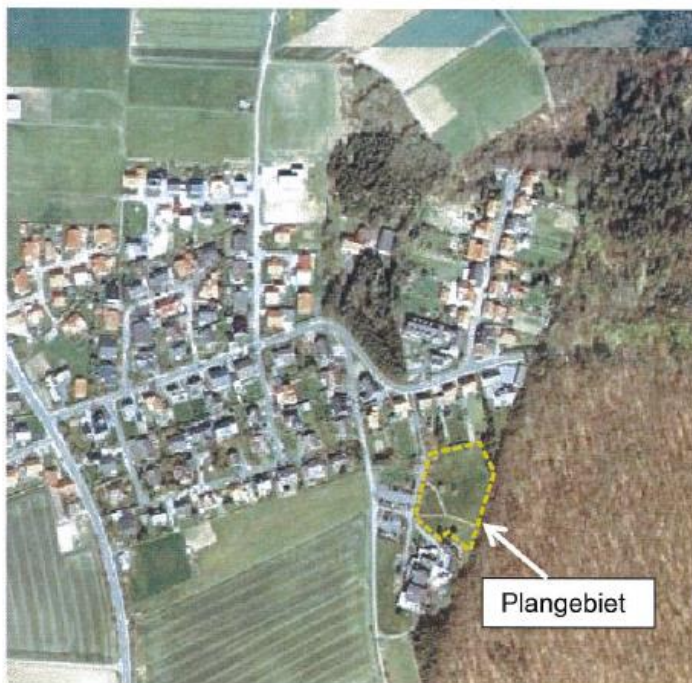
zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloßhotel Sophia“. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloßhotel Sophia“ liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

13.11.2014 bis einschl. 15.12.2014

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr



Menne

153/2014

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn
für das Haushaltsjahr 2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungs-verfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Zimmer 201.

Paderborn, den 05. November 2014

Kreis Paderborn
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

154/2014

Öffentliche Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2015

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2015 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt wird:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:

Montag, 20.04.2015, 15:00 Uhr

Die Prüfung wird im Schulungsraum der Kreisfeuerwehrzentrale (Flughafenstr. 34) auf dem Gelände des Regionalflughafens Paderborn-Lippstadt in Ahden, Stadt Büren, abgenommen.

2. Schießprüfung:

Dienstag, 21.04.2015, ab 08.00 Uhr

Die Prüfung findet auf der Schießanlage der Jagdparcours Buke GmbH im Dunetal bei Buke, Gemeinde Altenbeken, statt.

3. Mündlich-praktischer Teil der Prüfung:

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet am 22.04.2015 und 23.04.2015 von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr statt, und zwar ebenfalls in den Schulungsräumen der Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden. Geprüft werden Gruppen von 2 – 3 Bewerbern; die Termine werden nach Abschluss des jagdlichen Schießens am 21.04.2015 festgelegt.

Die weiteren Einzelheiten werden den Bewerbern im Rahmen des Zulassungs-verfahrens mitgeteilt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens Donnerstag, 19.02.2015, bei der Kreisverwaltung Paderborn – untere Jagdbehörde -, Büro 715 oder 713, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung Paderborn, untere Jagdbehörde (s.o.), erhältlich oder von der Homepage des Kreises unter www.kreis-paderborn.de abzurufen.

Paderborn, 06.11.2014

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als untere Jagdbehörde**
Im Auftrag
gez. Bühlbecker

155/2014

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.:66.6/40372-14-600

Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Lichtenau (Ortsteil Hakenberg)

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Lichtenau Gemarkung Hakenberg, Flur 1 ,Flurstück 79, Flur 2, Flurstücke 6 und 21.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

2 Anlagen	1 Anlage
<ul style="list-style-type: none">• E 115 Leistung 3.000kW	<ul style="list-style-type: none">• E 92 2.350kW
<ul style="list-style-type: none">• Nabenhöhe 149,08m	<ul style="list-style-type: none">• Nabenhöhe 84,58m
<ul style="list-style-type: none">• Rotordurchmesser 115,71m	<ul style="list-style-type: none">• Rotordurchmesser 92,00m
<ul style="list-style-type: none">• Gesamthöhe 206,94m	<ul style="list-style-type: none">• Gesamthöhe 130,58m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 20.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, sowie der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.01.2015) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

12. November 2014

Nr. 49 / S. 7

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der **Termin zur mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **22.01.2015 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann